

Der Regierungspräsident

577 Arnsberg (Westf.), den 1. April 1968

Gesch.-Z.: 56. B/IV - ZK 26 223

Geschäftszeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.

Besuchszeiten: montags und donnerstags von 9-12 Uhr

Dienstgebäude Seibertzstraße 1
Tel.-Nr. 821 / Fernschreiber 0842815
Tel.-Nr. für Durchwahl

02 / 413
(Hausanschluß)

Konten der Regierungshauptkasse:
Städt. Sparkasse Arnsberg 428
Postsparkonto Dortmund 58
Landeszentralbank Arnsberg 416/161

- BEG 571/68 -

B e s c h e i d

In der

Entschädigungssache

geb. am

wohnhaf

vertreten durch

Zustellungs-
bevollmächtigter

wegen Schadens

der Frau Johanna Becker geb. Oswald,

geb. am 6.5.1881,

in Iserlohn, Städt. Hospital, Alexanderstr. 1,

Rechtsanwalt Hans-Heinrich Römer, 586 Iserlohn,
Weststraße 1,

--

wird auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz-BEG) vom 29.6.1956 in der Fassung des BEG-Schlußgesetzes vom 14.9.1965 (BGBl. I S. 1315) entschieden:

1. Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen gem. §§ 51, 56 BEG.
2. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

G r ü n d e :

Wegen des Verfolgungsherganges und der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen wird auf den Inhalt der Entschädigungsakte verwiesen.

Mit Schreiben vom 30.9.1966 hat der Bevollmächtigte der Antragstellerin nach dem BEG-Schlußgesetz erneut Ansprüche für Schaden an Eigentum und Vermögen durch Verlust des Geschäftsanteiles des verstorbenen Ehemannes der Antragstellerin am Verlage "Rütten & Loening", Frankfurt/M., geltend gemacht.

Über diesen Anspruch ist bereits durch Bescheid vom 18.7.1957 - BEG 4608/57 - in diesem Verfahren und durch Bescheid vom 26.8.1957 - BEG 5539/57 - im Verfahren der Frau Brandine Oswald (Schwester der Antragstellerin) abschlägig rechtskräftig entschieden worden.

Auch der nunmehr nach § 1 Abs.3 Ziffer 4 des BEG-Schlußgesetzes geltend gemachte Anspruch ist nicht gerechtfertigt.